



Wahlausschuss		öffentlich		
am 06.06.2013		Vorlagen-Nr.: FB 1/320/2013		
Nr. 2 der TO				
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 30.04.2013		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Wahlausschuss	06.06.2013		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Verpflichtung der Beisitzer des Wahlausschusses zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes

II. Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWahlO)

III. Sachverhalt:

Gemäß § 6 Abs. 3 KWahlO sind die Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses vor Beginn ihrer Tätigkeit auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, zu verpflichten.

Die Mitglieder des Wahlausschusses sind – mit Ausnahme der Bewerber um das Amt des Bürgermeisters – nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt.